

Satzung

der Althofdrachen e. V. Bad Herrenalb-Bernbach



1. Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „Die Althofdrachen e.V.“
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 76332 Bad Herrenalb

2. Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Drachenflugsportes auf gemeinnütziger Basis.
- b. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - Förderung der Vereinsjugend
 - Unterstützung bei Wettbewerben
 - Schaffung von Bedingungen zum Erwerb der Fluglizenzen
- c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3. Mittelverwendung

- a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Satzung

der Althofdrachen e. V. Bad Herrenalb-Bernbach



- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- e. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinde-Kindergarten Bernbach der Stadt Bad Herrenalb, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- b. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr und für aktive Mitglieder Arbeitsdienst bzw. geldwerten Ersatz festlegen.
- c. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- d. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- e. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- f. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- g. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- h. Der Vereinsausschluss ist bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele und bei grobem vereinsschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 7 Abs. a). Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

5. Mitgliedsbeitrag und Ausbildungsgebühr

- a. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
- b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Satzung

der Althofdrachen e. V. Bad Herrenalb-Bernbach



- c. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus im Dezember des Vorjahres fällig.
- d. Für Aus- und Weiterbildung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bestimmt der Vorstand.
- e. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Gebühren.

6. Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Beisitzer können für bestimmte Aufgabenbereiche gewählt werden.
- b. Der Vorstand (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden einzelnen der beiden vertreten.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Satzung

der Althofdrachen e. V. Bad Herrenalb-Bernbach



8. Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- b. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- c. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- d. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung.
- e. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- f. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.